

Lesefassung der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine, Gruppen und Initiativen der Stadt Parchim nach Beschluss zur Euromstellung vom 17.10.2001

Die Kulturarbeit und Kulturförderung ist heute mehr denn je zur politischen Pflichtaufgabe geworden.

Die kulturelle Lebendigkeit der Stadt wird neben den öffentlichen Kultureinrichtungen von der Vielfalt und Vielzahl kultureller Vereine und Gruppierungen bestimmt. Im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung dienen diese Richtlinien der Förderung und Anerkennung kultureller Aktivitäten von Einzelpersonen und Gruppen. Es können Leistungen und Bemühungen ausgezeichnet und gezielt gefördert werden, die das kulturelle Leben in Parchim bereichern.

Neben der finanziellen Förderung einzelner freier Träger kultureller Angebote und Programme ist die organisatorische und beratende vermittelnde Unterstützung des Kulturamts der Stadt Parchim auch ein Bestandteil der kommunalen Förderung. Diese Förderung umfasst besonders:

- Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten im Rahmen der städtischen Möglichkeiten
- Vermittlung und Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Ausstellungen u. a.
- Organisatorische, technische und finanzielle Beratung und Hilfe
- Regelmäßiger Informationsaustausch
- Unterstützung durch Nutzungsmöglichkeiten städtischer Räume
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Gruppen und Initiativen
- Ankauf von Kunstwerken, Publikationen und Produkten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten

§ 1

Förderungsgrundsätze und Zuwendungsarten

- (1) Gefördert werden können nach diesen Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten alle Parchimer Vereine, Gruppen und Initiativen, die Kulturarbeit betreiben.
- (2) Soweit nach der Aufgabenstellung eines Vereins oder der Begründung eines Antrages nicht auszuschließen ist, dass die fördernde Aktivität in weitere Aufgabengebiete der Stadt (z. B. Soziales, Jugend, Sport) eingreift, ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit den jeweiligen Fachämtern herzustellen.

(3) Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

1. Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgedeckten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).
2. Zuwendungen zur Deckung oder teilweisen Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung).

§ 2

Institutionelle Förderungsmaßnahmen

(1) Institutionelle Förderung können kulturelle Vereine, Gruppen und Initiativen, die kontinuierlich tätig sind und deren Arbeit geeignet ist, ihre Mitglieder oder sonstige teilnehmende Personen in die Lage zu versetzen, zur Entwicklung eigener kultureller Betätigung und möglicherweise künstlerischer Entfaltung zu gelangen, beantragen.

Hierzu zählen:

- Förderung der künstlerischen Leitung
- Zusammenarbeit mit professionellen Künstlern
- Talentsuche und Talentförderung, Nachwuchsförderung
- Kulturelle Aktivitäten in Zusammenarbeit mit solchen Institutionen wie Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden, Sportvereinen
- Beschaffung von Materialien zur Veränderung und Ergänzung der Programme
- Anschaffung und Reparatur von Musikinstrumenten und anderer für die Ausübung kultureller Tätigkeiten notwendiger Gegenstände
- Errichtung, Einrichtung, Ausgestaltung und in Ausnahmefällen auch Unterhaltung von Vereins- und Übungsräumen
- Veröffentlichung von Bild- und Schriftgut aus der Vereinstätigkeit, das von allgemeiner kultureller Bedeutung ist
- Förderungsmaßnahmen zur Erhaltung traditioneller Künste (z. B. Volkstanz, Pflege der plattdeutschen Sprache und ländlichen Bräuche)

§ 3

Projektbezogene Förderungsmaßnahmen

(1) Projektbezogene Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme für alle Bürger zugänglich ist, öffentliches Interesse erwarten lässt und das die Projekte inhaltlich ästhetische, kulturelle und/oder soziale Qualität der künstlerischen Aktivitäten vermuten lassen.

Hierzu zählen:

- Von kulturellen Vereinen, Gruppen oder freien Initiativen geplante Projekte kultureller Art
 - Vereins- und Gruppenaktivitäten zur Belebung der Kulturarbeit im Stadtgebiet und den Ortsteilen
 - Kulturprogramme von Vereinen und Gruppen zu bestimmten Veranstaltungen, Festen, Projekttagen u. ä.
 - Durchführung auswärtiger Kulturveranstaltungen durch ortsansässige Vereine, Gruppen oder Initiativen (bzw. Beteiligung hieran), wenn die Veranstaltungen geeignet sind, dem kulturellen Ansehen der Stadt zu dienen
 - Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden
- (2) Für die projektbezogene Förderung sollten mindestens 50 % der vorgesehenen Haushaltsmittel der Positionen Zuschüsse an "Vereine" und "Verbände" vorgehalten werden.
- (3) Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

§ 4

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Bemessung von Zuschüssen bei institutioneller Förderung richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, dem Umfang der Aktivitäten, den Eigenleistungen (Mitgliedsbeiträge etc.) sowie den aufzubringenden Kosten (z. B. Mieten und sonstigen Abgaben) und sollte 500,- € im Jahr nicht überschreiten.
- (3) Die Bemessung von Zuschüssen bei projektbezogener Förderung soll 50 % des entstehenden Defizits nicht überschreiten.
Wenn Drittmittel in Anspruch genommen werden können, verringert sich diese Obergrenze entsprechend. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. vorrangiges Interesse der Stadt an der Realisierung des Projekts) kann die Obergrenze ausnahmsweise überschritten werden. Regelmäßig setzt die Förderung Eigenleistungen voraus, wobei sowohl erbrachte Arbeit als auch projektbezogene Investitionen berücksichtigt werden können.
- (4) Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt; dieser ist grundsätzlich schriftlich an das Amt für Jugend, Kultur und Soziales zu richten. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag mündlich zu Protokoll des Amtes für Jugend, Kultur und Sport gegeben werden.
- (2) Anträge auf institutionelle Förderung sind jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31.03. zu stellen. Anträge auf projektbezogene Förderung sind spätestens 2 Wochen vor Projektbeginn einzureichen. Der Antrag muss neben dem Namen des empfangsberechtigten Zuschussempfängers und dessen Bankverbindung den Verwendungszweck und bei projektbezogener Förderung grundsätzlich eine genaue Beschreibung des Projektes sowie einen Finanzierungsplan enthalten.
- (3) Bei Zuschüssen über 1.550,- € ist die Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Jugend und Soziales einzuholen, sofern nicht bereits Entscheidungen im Rahmen vorausgegangener Haushaltsberatungen vorliegen.
- (4) Der Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Jugend ist über die Verteilung der Haushaltsmittel zu informieren.

§ 6

Verwendungsnachweis

- (1) Für alle Zuschüsse ist unter Vorlage der Belege ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der einen Sachbericht und einen zahlungsmäßigen Nachweis enthält.

§ 7

Folgen zweckwidriger Verwendung

- (1) Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
 - a) der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Parchim geändert wird,
 - b) die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 8

Ergänzung der Richtlinien

Eine Ergänzung der Richtlinien durch andere als die unter Punkt 2 genannten Förderbereiche ist durch Beschluss des Ausschusses für Schulen, Kultur, Sport, und Jugend der Stadtvertretersitzung nach Maßgabe des Haushaltes in Abstimmung mit anderen Fachausschüssen möglich.

§ 9**Weitere Förderung von Maßnahmen**

Eine über die in diesen Richtlinien bestimmte, hinausgehende Förderung von Projekten/ Maßnahmen, kann durch Zustimmung des Ausschusses für Schulen, Kultur, Sport und Jugend der Stadtvertretersitzung gewährt werden, sofern die Mittel im Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres noch verfügbar sind.

Stehen die erforderlichen Mittel im Haushalt nicht mehr zur Verfügung, kann eine Förderung nur durch Beschluss der Stadtvertretersitzung gewährt werden.

§ 10

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.